

5./VI. 1912.

5
M6

* Groß-Berliner Verkehrs- und Bebauungsfragen beschäftigten den Verbandsauschuß Groß-Berlin in seiner gestrigen Sitzung. Mehrere wichtige Fragen, wie der Generalbebauungsplan für Friedrichshagen, und verschiedene Verkehrsfragen konnten gestern noch nicht zu Ende geführt werden. Auch die Stellung des Verbandsauschusses zu dem Gesamtbebauungsplan für das Gelände von Zehlendorf-Süd wurde vertagt, bis die grundlegende Verkehrsfrage für diesen Teil Groß-Berlins geklärt ist. Zehlendorf plant, später eine Schnellbahn vom Bahnhof Lichterfelde-West bis nach Zehlendorf-Süd durchzuführen. Bis zur Lösung dieser Vorfrage soll über den Bebauungsplan für Zehlendorf-Süd noch nicht entschieden werden. Dagegen stimmte der Verbandsauschuß dem Gesamtbebauungsplan für das Nordostgelände von Zehlendorf und mehreren kleinen Teilbebauungsplänen für die Grinthalter Straße in Berlin, Tegel und Neubabelsberg zu. Dem Vertrag über die Verlängerung einer in der Dorfstraße in Berlin-Mariendorf endigenden Straßenbahnlinie durch die Großbeerenstraße stimmte der Verbandsauschuß zu. Durch diesen Zustimmungsvertrag wird gleichzeitig die Möglichkeit gesichert, die in Frage kommende Linie später, wenn die Staatsbahn hochgelegt ist, bis zur Dorfstraße in Marienfelde zu verlängern und diesem Ort den ersten Straßenbahnanschluß an Groß-Berlin zu geben. Die Große Berliner Straßenbahn erhält von den beiden beteiligten Gemeinden einen einmaligen Betriebskostenzuschuß von 225 000 M. Die Gleise werden nach den Vorschlägen des Verbandes Groß-Berlin auf besonderem Bahnkörper, und zwar beiderseits des Fahrdammes, verlegt, weil die Straße schon in dieser Form hergestellt ist. Diese nicht immer ganz zweckmäßige Anordnung der Gleise ist hier unbedenklich, weil eine starke Bebauung der Großbeerenstraße mit mehrstöckigen Mietshäusern nicht zu erwarten ist. Ferner wurde der Groß-Berliner Straßenbahn die vorübergehende Zustimmung des Verbandes zum Güterverkehr auf der Straßenbahn erteilt. Hervorzuheben ist ferner der Beschluß, von dem vertraglich vorgesehenen Erwerbsrecht auf die Berliner Elektrische Straßenbahn (Siemensbahn) im

Jahre 1920 keinen Gebrauch zu machen, weil der im Vertrag festgelegte Kaufpreis mit der jetzigen Rente des Unternehmens nicht in Einklang steht.